

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
des Marktes Wegscheid
im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet (GE) Wei-
denau“ mit dem Deckblatt Nr. 1 in Wegscheid
(Vorkaufsrechtssatzung)
Vom 23.11.2020

Der Markt Wegscheid erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht des Marktes Wegscheid im Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Gewerbegebiet (GE) Weidenau“ mit dem Deckblatt Nr. 1 in Weg-
scheid (Vorkaufsrechtssatzung):

§ 1
Zweck der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung dient der Zuführung des unbebauten Gewerbegrundstückes der baulichen Nutzung entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen und Schließung der Baulücken.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Vorkaufsrechtssatzung erfasst das unbebaute Grundstück Fl.Nr. 607 Gemarkung Wegscheid im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Weidenau mit dem Deckblatt Nr. 1“. Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im beiliegenden Lageplan M 1:1000 vom 14.10.2020 (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, rot schraffiert dargestellt.

§ 3
Vorkaufsrecht

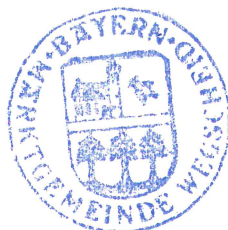
An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden unbebauten Grundstück begründet der Markt Wegscheid nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht.

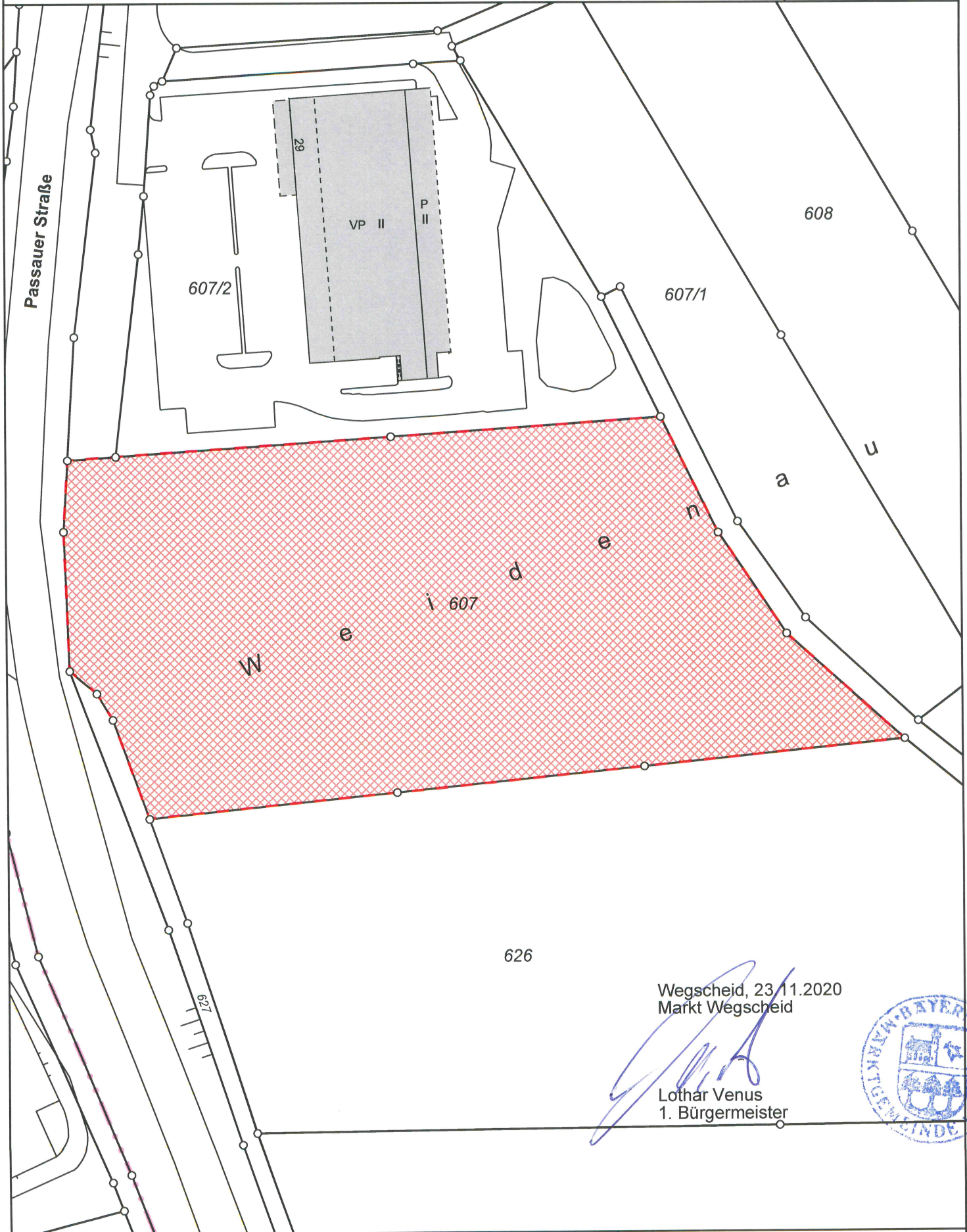
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegscheid, 23.11.2020
Markt Wegscheid

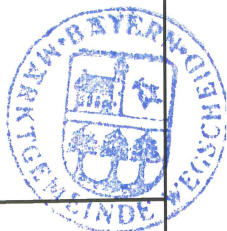
Lothar Venus
1. Bürgermeister





Wegscheid, 23.11.2020
Markt Wegscheid

(Signature)
Lothar Venus
1. Bürgermeister

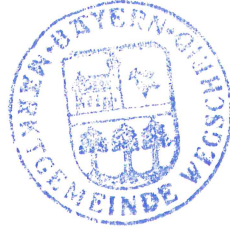


Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat hat am 12.11.2020, TOP 11, die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht des Marktes Wegscheid im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet (GE) Weidenau“ mit dem Deckblatt Nr. 1 in Wegscheid (Vorkaufsrechtssatzung) beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 24.11.2020 ortsüblich durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel bekannt gemacht worden. Am 14.12.2020 wurde die Bekanntmachung wieder abgenommen.

Wegscheid, 16.12.2020
MARKT WEGSCHEID


Lothar Venus
1. Bürgermeister



Begründung
zur
Satzung über das besondere Vorkaufsrecht des Marktes Wegscheid
im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet (GE) Wei-
denau“ mit dem Deckblatt Nr. 1 in Wegscheid (Vorkaufsrechtssat-
zung)

In seiner Sitzung am 01.10.2020, TOP 16, hat der Marktgemeinderat beschlossen, für unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Weidenau“ mit dem Deckblatt Nr. 1 eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB einzuführen.

Beim Markt Wegscheid besteht eine rege Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Hauptort Wegscheid. Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden die Grunderwerbsmöglichkeiten immer schwieriger. Das Satzungsvorkaufsrecht in Bebauungsplangebieten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB stellt somit ein Instrument zur Sicherung und Förderung der städtebaulichen Entwicklung dar.

Das unbebaute Grundstück Fl.Nr. 607 Gemarkung Wegscheid soll so bald wie möglich baulichen Nutzungen zugeführt werden, die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Gleichzeitig erfolgt dadurch auch eine Schließung einer größeren Baulücke.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist der Markt Wegscheid hierzu grundsätzlich berechtigt, sich durch Ausübung des Vorkaufsrechts Eigentum an unbebauten Gewerbegrundstücken zu verschaffen, um diese alsbald an Bauwillige zum Zwecke der Bebauung zu verkaufen. Der Markt Wegscheid betreibt dadurch keine allgemeine Bodenbevorratung, sondern setzt den Vorkauf als Mittel zum städtebaulichen Zweck ein. Mit Rücksicht auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB), aber auch aus dem städtebaulichen Grund der genügenden Auslastung der kommunalen Infrastruktur, liegt es im öffentlichen Interesse, dass das ausgewiesene Gewerbegebiet bebaut wird.

Wegscheid, 23.11.2020
Markt Wegscheid

Lothar Venus
1. Bürgermeister

